

Satzung
zur Gewährung von Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen an der
Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
(Vergabesatzung)

vom 22.10.2005, geändert durch Satzung am 13.10.2008

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" 14. Jahrgang Nr. 4 in Kraft getreten.

Aufgrund von § 2a Abs. 10 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBV) hat der Senat der HFF „Konrad Wolf“ am 13.10.2008 folgende Änderungssatzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nach Maßgabe des § 1 der HLeistBV für alle Mitglieder der HFF, die nach der Besoldungsordnung „W“ besoldet werden. Mit Professoren im Angestelltenverhältnis soll im Arbeitsvertrag vereinbart werden, dass die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes, des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, der Hochschulleistungsbezügeverordnung und dieser Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ruhegehaltfähigkeit Anwendung finden.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Bei Entscheidungen über die Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gemäß § 2 HLeistBV sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Die individuelle Qualifikation, Evaluationsergebnisse in Lehre und Forschung, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach, das Gewinnungs-/ Bleibeinteresse, die Frauenförderung, die Nachwuchsförderung sowie Erfahrungen bei der Konzeption neuer Studienmodelle sowie der Umstellung von BA/MA Studiengängen.

(2) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können befristet und unbefristet gewährt werden. Befristete Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge setzen eine zwischen dem Professor und dem Präsidenten geschlossene Vereinbarung über zu erbringende Leistungen voraus. Sie sind vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Regel auf drei bis höchstens fünf Jahre zu befristen. In besonderen Ausnahmefällen ist einmalig eine befristete Weitergewährung möglich.

(3) Die erstmalige Gewährung befristeter Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge wird auf einen Zeitraum von einem Jahr begrenzt. Im unmittelbaren Anschluss daran können diese Leistungsbezüge durch erneute Vergabeent-

scheidung dann für maximal weitere 5 Jahre gewährt werden.

(4) In besonderen Fällen können zeitlich begrenzte Leistungsbezüge auch als Einmalzahlung gewährt werden. Berufungsleistungsbezüge sollen 28 vom Hundertsatz des jeweiligen Grundgehaltes der BBesO W, Bleibe-Leistungsbezüge 15 vom Hundertsatz nicht übersteigen.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen - Allgemeiner Teil

(1) Entscheidungen über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge (§ 3 HLeistBV) richten sich nach den nachfolgenden und nach den in der **Anlage 1** aufgeführten Kriterien für die Bereiche Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung. Fach- und tätigkeitsspezifische Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Die Bereiche müssen im Einzelfall zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

(2) Bezüglich der Kriterien für „besondere Leistungen“ gilt für die Lehrenden in allen Studiengängen allgemein:

„Besondere Leistungen“ sind solche, die erheblich über dem Durchschnitt aller Lehrenden an der HFF liegen und in der Regel über mindestens drei Jahre an der HFF erbracht worden sind (Bewertungszeitraum). Ausnahmen können darin liegen, dass bestehende Projekte und Kooperationen, die Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen begonnen haben, an der HFF etabliert werden mindestens für den Zeitraum für 1 Jahr und durch die Übernahme dieser Projekte die HFF damit im unmittelbaren Zusammenhang steht. Grundvoraussetzung dafür ist, dass besondere Leistungsbezüge überhaupt in Betracht kommen:

- a) die Erfüllung der in der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Brandenburg vom 30. September 2002 vorgeschriebenen Lehrverpflichtungen,
- b) ein deutlich überwiegendes, erfolgreiches Absolvieren der betreuten Studierenden in der um höchstens ein Semester überschrit-

tenen Regelstudienzeit, sowie eigene künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen,

c) eine Bescheinigung mindestens „durchschnittlicher Leistungen“ im Rahmen einer studentischen Evaluierung in drei aufeinander folgenden Jahren. Das Verfahren dieser an jedem Semesterende nach jeder Unterrichtsreihe durchzuführenden Befragung wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten durch Satzung separat geregelt.

(3) Besondere Leistungsbezüge werden auf Antrag der Professorinnen und Professoren gewährt. Voraussetzung für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen. Die Gewährung kann auch mit einer Zielvereinbarung verknüpft werden. Die Zahlung erfolgt erst dann, wenn die vereinbarten Leistungen auch tatsächlich nachweisbar erbracht wurden.

(4) Für den Abschluss der Vereinbarung oder der Zielvereinbarung sind ein Votum und ein Vorschlag für eine entsprechende Zielvereinbarung oder Erkenntnisse aus Zielvereinbarungen zwischen dem Fachbereich und der Professorin und dem Professor vorzulegen. Diese Unterlagen werden zur Entscheidung über den Abschluss der Vereinbarung bzw. Zielvereinbarung an das Präsidium weitergeleitet. Das Präsidium entscheidet über den Antrag auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen jährlich zum 01.04. und zum 01.10.. Die Entscheidung über die Gewährung steht unter Haushaltsvorbehalt.

(5) Die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge erfolgt befristet für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren (Gewährungszeitraum) als monatliche Zahlung oder als einmalige Zahlung. Eine rückwirkende Zahlung ist möglich. Eine Einmalzahlung darf den jährlichen Gesamtbetrag der monatlichen Zahlungen nicht übersteigen. Die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge erfolgt zum 1. Januar oder 1. Juli des jeweiligen Jahres.

(6) Generell besteht eine uneingeschränkte Gleichwertigkeit aller Studiengänge, so dass grundsätzlich jeder Hochschullehrer gleiche Chancen auf die Gewinnung von Leistungszulagen hat. Bei der Bemessung der Leistungsbezüge können für die Gewichtung der Einzelkriterien gemäß Anlage 1 Besonderheiten in einzelnen Studiengängen berücksichtigt werden.

(7) Die in der Anlage 1 genannten Kriterien werden jährlich durch das Präsidium auf ihre

Anpassungs- und Ergänzungsbedürftigkeit überprüft. Änderungen der Kriterien sind dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. Eine Beurteilung erfolgt im Kontext mit bestehenden Berufungs- und Bleibevereinbarungen, getroffenen Strukturplanungen und Vereinbarungen, Zielvereinbarungen oder auf der Grundlage externer Gutachten.

§ 4 Vergaberahmen

(1) Leistungsbezüge aller Kategorien können nur insoweit gewährt werden, als der seitens des MWFK der HFF zuerkannte Durchschnittssatz aller Jahres- Brutto- Professorengehälter einschließlich aller Leistungsbezüge nicht überschritten wird.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt für Professorengehälter an der HFF wird durch Erlass des brandenburgischen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur festgelegt.

(3) Bei den Jahres- Brutto- Professorengehältern bleiben Familienzuschläge unberücksichtigt.

(4) Die der HFF für Leistungszulagen insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel (=Vergaberahmen) werden anhand der für alle brandenburgischen Hochschulen verbindlichen Formel ermittelt:

{Anzahl der freien Stellen mal (Besoldungsdurchschnitt minus Grundgehalt für die freien Stellen)} minus Besoldungsausgaben (inklusive Leistungsbezüge, aber ohne Familienzuschlag).

(5) Der Vergaberahmen ist ständigen Änderungen unterworfen, weshalb er nur nach Bedarf oder auf Wunsch des Präsidenten oder des Kanzlers aktuell ermittelt und diesen mitgeteilt wird. Darüber hinaus wird er an folgenden Stichtagen dem Senat und dem Präsidium zur Kenntnis gegeben:
01.01./ 01.04./ 01.07./ 01.10.

(6) Alle Kategorien an Leistungsbezügen können nur innerhalb des Vergaberahmens gewährt werden.

(7) Mindestens 25 vom Hundertsatz des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge sind für besondere Leistungsbezüge zu verwenden.

§ 5 Verfahren für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge

(1) Der Präsident entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Dekans über die Höhe der besonderen Leistungsbezüge. Dem Vorschlag des Dekans (§ 3 Abs. 1 HLeistBV) sind Nachweise, die zum Beleg der Erfüllung besonderer Leistungskriterien geeignet sind sowie ein teilformalisierter Selbstbericht (=Erklärung über Art und Umfang der Lehrtätigkeit an der HFF) des betroffenen Professors und die Ergebnisse der Lehrevaluation beizufügen. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Vorschlag muss bei dem Präsidenten spätestens zum 28.02. oder 30.07. eines Jahres eingegangen sein. Verspätet eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum der Antragsunterlagen beim Dekan.

(3) Der Vorschlag kann nachträglich maximal drei zurückliegende Dienstjahre an der HFF durch eine Einmalzahlung berücksichtigen.

(4) Die Leistungsbezüge sollen in der Regel 40 vom Hundertsatz des Grundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe der BBesO W nicht überschreiten.

(5) Besondere Leistungsbezüge nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

(6) Der Präsident informiert den Senat bis zum 31. März eines Jahres über die geschlechts- und fächerdifferenzierte Höhe des insgesamt für besondere Leistungsbezüge aufgewandten Betrages des Vorjahres.

§ 6 Gewährung, Widerruf

(1) Über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen ergeht ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Leistungsbescheid.

(2) Ein Bescheid, der laufende Zahlungen für einen begrenzten Zeitraum betrifft, ist nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

(3) Der Bescheid soll ganz oder zum Teil widerrufen werden, wenn die Leistungen des Begünstigten erheblich abfallen.

§ 7 Widerspruch

Über einen Widerspruch entscheidet der Präsident unter Einbeziehung einer Stellungnahme des zuständigen Dekans.

§ 8 Funktions-Leistungsbezüge für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulverwaltung

(1) Der Präsident entscheidet auf Antrag über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach eigenem Ermessen.

(2) Funktions-Leistungsbezüge können gewährt werden:

a) Tätigkeit als Dekan bis zu einer Höhe von zehn vom Hundertsatz,

b) Tätigkeit als Prodekan, sofern er auch die Aufgaben eines Studienfachberaters übernimmt, bis zu einer Höhe von fünf vom Hundertsatz,

c) Tätigkeit als Vorsitzender des Senats bis zu einer Höhe von fünf vom Hundertsatz,

d) Wahrnehmung von Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist bis zu einer Höhe von zehn vom Hundertsatz des Grundgehalts aus der jeweiligen Besoldungsgruppe, sofern keine Lehrdeputatsermäßigung besteht, des Grundgehalts der Besoldung aus der entsprechenden Besoldungsgruppe W.

(3) Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 2 vermindern sich um die Hälfte des Vomhundertsatzes, um den die Lehrverpflichtung ermäßigt wird.

(4) Funktions-Leistungsbezüge nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

§ 9 Kumulation und Kumulationsverbot

(1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden neben Funktions-Leistungsbezügen gemäß § 5 HLeistBV gewährt, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur Besoldung und den Funktions- und Leistungsbezügen gemäß § 5 HLeistBV des Präsidenten und der Vizepräsidenten stehen.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können neben Funktions-Leistungsbezügen gemäß § 5 HLeistBV gewährt werden, vermindern sich jedoch um 50 vom Hundertsatz. Dies gilt nicht für den Präsidenten und die Vizepräsidenten.

(3) Im Übrigen können alle Formen von Leistungsbezügen nebeneinander gewährt werden, soweit 75 vom Hundertsatz des Grundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe der BBesO nicht überschritten werden.

§ 10 Ruhegehaltfähigkeit

Entscheidungen über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 7 HLeistBV trifft der Präsident auf Vorschlag des jeweiligen Dekans. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

der Satzung zur Gewährung von Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam- Babelsberg vom 22.10.2005 (Vergabesatzung)

Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden für herausragende Leistungen unter Berücksichtigung von fächerspezifischen Besonderheiten und Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Aufgaben in Forschung, Lehre und Administration/ Selbstverwaltung in den nachfolgend genannten Bereichen vergeben. Hierbei kann auch die Mitarbeit in gemeinsamen Arbeitsprojekten berücksichtigt werden.

Einzelkriterien

Für alle Studiengänge gelten folgende allgemeine Kriterien:

- a) die besondere Beförderung von Teambildung,
- b) eigene Unterrichts- und Betreuungsleistungen, die deutlich über der festgesetzten Lehrverpflichtung liegen,
- c) das besondere Engagement bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, soweit dafür gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 der Lehrverpflichtungsverordnung (LehrVV) keine Ermäßigungen auf das Lehrdeputat gewährt werden,
- d) das besondere Engagement bei der permanenten Weiterentwicklung der künstlerischen und wissenschaftlichen Ausbildungsangebote,
- e) überdurchschnittliche Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien der HFF, soweit dafür nicht bereits Funktionsleistungsbezüge gewährt werden,
- f) überdurchschnittliche und unentgeltliche Mitarbeit in externen Fachgremien (z.B. Filmförderung, Festivaljürs, DAAD, Goethe-Institut),
- g) besonders ausgeprägte Mitarbeit in den Instituten und An- Instituten der HFF
- h) Umfang und Erfolg von Drittmittelwerbungen,
- i) wissenschaftliche und künstlerische Auszeichnungen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit an der HFF stehen,
- j) besondere Leistungen bei der Förderung der Kooperation von Studiengängen, etwa in Gestalt der Durchführung gemeinsamer Seminare,
- k) Engagement bei der Knüpfung und Pflege nationaler und internationaler Kooperationen mit verwandten Bildungseinrichtungen